

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 10. Juni 2025

Gemäß § 41 Abs. 5 und § 93 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät die folgende Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 5. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 29, S. 1 bis 33), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 9. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 2, S. 1 bis 2) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Betreuer
- § 4 Ausschlussgründe, Befangenheit
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen

- § 5a Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5b Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften
- § 5c Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Rigorosum, Nichtbeendigung des Studiums
- § 13 Verteidigung
- § 14 Bewertung
- § 15 Verleihung
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrads
- § 18 Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten“

2. § 1 (Promotionsrecht) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Nach § 92 Absatz 3 SächsHSG kooptierte Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.“

3. In der Überschrift des § 3 (Betreuer, Annahme als Doktorand) wird die Formulierung „Annahme als Doktorand“ gestrichen.
4. In § 3 wird Absatz 4 gestrichen.

5. § 3 Absatz 5 wird als Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Mit Übernahme der Betreuung hat die Betreuerin oder der Betreuer für die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeit Sorge zu tragen. Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer haben zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung, die die Rechte und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers regelt, abzuschließen. In der schriftlichen Betreuungsvereinbarung sollen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer sich neben den jeweiligen Aufgaben und Pflichten, insbesondere der beidseitigen Verpflichtung zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis unter anderem auf inhaltliche Ziele und einen Zeitplan verständigen. Die Medizinische Fakultät empfiehlt, sich beim Abschluss der Betreuungsvereinbarung an den jeweils gültigen Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu orientieren.“

6. Es wird ein neuer § 5b eingefügt:

„§ 5b Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften

1. Die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig kann Promotionsverfahren in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) durchführen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Benehmen mit der zuständigen HAW. Die Details sind in einer individuellen Vereinbarung zu regeln.
2. Im Rahmen solcher Verfahren können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HAW als Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter oder Mitglied der Promotionskommission tätig werden, sofern sie eine entsprechende Qualifikation nachweisen.“

7. Es wird ein neuer § 5c eingefügt:

„§ 5c Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann bei der Medizinischen Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Der Antrag ist spätestens zu Beginn der Promotion mit den nachfolgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:
 - a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und der angestrebte Doktorgrad,
 - b) die Betreuungsvereinbarung gem. § 3 Abs. 4 in Kopie,
 - c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 5 mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 4 – 7,
 - d) eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose oder anhängige Promotionsverfahren,
 - e) eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Universität Leipzig geltende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anerkannt und eingehalten werden.

- (2) Die Promotionskommission befindet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Ablehnung des Antrags. Die Annahme kann mit Auflagen verbunden werden. Im Falle der Annahme erfolgt die Eintragung in die Doktorandenliste unter Angabe des Arbeitsthemas, des Betreuers oder der Betreuerin und weiterer, nach Hochschulstatistikgesetz erforderlicher Informationen. Änderungen der vorgenannten Angaben, die Beendigung eines Promotionsvorhabens oder ein Wechsel des Betreuungsverhältnisses sind dem Promotionsbüro mitzuteilen.

- (3) Die Annahme erlischt mit Abschluss bzw. Beendigung des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch sechs Jahre nach Aufnahme in die Liste, sofern bis dahin kein Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens gestellt wurde. Die Annahme kann auf schriftlichen, von Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer und Klinik- bzw. Institutsdirektorin oder Klinik- bzw. Institutsdirektor gegengezeichneten Antrag jeweils um bis zu drei Jahre ver-

längert bzw. die Doktorandin oder der Doktorand nach bereits erfolgter Löschung erneut für bis zu drei Jahre in die Doktorandenliste aufgenommen werden.

- (4) Die Annahme kann aufgehoben werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers vorliegen. Vor Aufhebung ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission. Auch die Doktorandin oder der Doktorand kann nach ihrer bzw. seiner Annahme jederzeit schriftlich gegenüber dem Dekan anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen.
 - (5) Erlöschen und Aufhebung der Annahme beenden das Doktorandenverhältnis und haben vor Eröffnung des Verfahrens die ergebnislose Beendigung des Verfahrens zur Folge. Die Doktorandin oder der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.“
8. In § 6 (Antrag) wird die Überschrift um die Worte „auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens“ ergänzt.
 9. In § 6 wird eingefügt:

„(3) Unterlagen, die bereits nach § 5c Bestandteil des Antrags zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand waren und keine Aktualisierung erfordern, können als gültig anerkannt werden.“
 10. § 9 Abs. 1 (Gutachter) wird wie folgt abgeändert:

„Eine Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten, die eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können oder nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptiert worden sind. Die Betreuerin oder der Betreuer (Ko-Betreuerin/Ko-Betreuer) der Promotionsarbeit darf nicht Gutachte-

rin oder Gutachter sein. Nur eine Gutachterin oder ein Gutachter darf der Einrichtung angehören, an der die Promotion durchgeführt wurde.“

11. Es wird ein neuer § 20 eingefügt.

„§ 20 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) Auf Antrag der Doktorandin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Desgleichen sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) zu berücksichtigen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Nach Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem jeweils geltenden Gesetz auslösen würden, wird das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt.“

12. Es wird ein neuer § 21 eingefügt.

„§ 21 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein Doktorand glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chroni-

schen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft die Promotionskommission auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

- (2) Vor der Entscheidung der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung angehört werden.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 15. April 2025 beschlossen. Der Promovierendenrat wurde am 13. April 2025 angehört. Das Rektorat hat diese Änderungssatzung am 30. April 2025 genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
2. Für Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 3 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig vom 5. Oktober 2017 angenommen worden sind, gelten die Regelungen des § 3 Abs. 4 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig vom 5. Oktober 2017 fort. Im Übrigen legen sie die Promotion nach den Vorschriften dieser Änderungssatzung ab.

3. Alle Doktorandinnen und Doktoranden, die die Annahme als Doktorandin oder Doktorand vom Tage des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an beantragen, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 10. Juni 2025

Professor Dr. med. Ingo Bechmann
Dekan der Medizinischen Fakultät

Professorin Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin der Universität Leipzig